

## **Mitteilung des Senats vom 28. November 2017**

### **Ortsgesetz zur Einrichtung eines Innovationsbereichs Ansgari-Quartier**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Ansgari-Quartier“ mit der Bitte um dringliche Beschlussfassung noch in der Dezember-Sitzung 2017.

Mit dem Bremischen Gesetz zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren wird die Einrichtung von Innovationsbereichen durch Ortsgesetz ermöglicht. Für die Einrichtung des Innovationsbereichs „Ansgari-Quartier“ wird der erforderliche Ortsgesetzentwurf vorgelegt.

Die städtische Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat dem Entwurf am 15. November 2017 zugestimmt.

### **Ortsgesetz zur Einrichtung des Innovationsbereichs Ansgari-Quartier**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft nach § 4 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 350 – 7130-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 280) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

#### § 1

##### Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anlage 1 mit einer fettgedruckten gelben Linie umrandet sind, wird ein Innovationsbereich eingerichtet. In Anlage 2 sind die im Innovationsbereich liegenden Grundstücke aufgeführt.

#### § 2

##### Ziele und Maßnahmen

- (1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, das Ansgari-Quartier als Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort zu stärken und zu entwickeln.
- (2) Zur Erreichung dieses Ziels ist vorgesehen,
  1. imageprägende Veranstaltungen durchzuführen, insbesondere
    - a) regelmäßige Veranstaltungen an Samstagen,
    - b) die temporäre Begrünung,
    - c) die Begleitung der Musikfesteröffnung,
    - d) die Weihnachtsbeleuchtung;
  2. ein Werbekonzept umzusetzen, insbesondere durch
    - a) Schaltung von Anzeigen,
    - b) Ausbau und Pflege der Internetseite,
    - c) Beschaffung von Werbemitteln,
    - d) Durchführung von Pressearbeit;
  3. das Gestaltungskonzept weiterzuentwickeln und Anschaffungen zu pflegen.

### § 3

#### Aufgabenträger

Aufgabenträger ist die CS City-Service GmbH, Bremen.

### § 4

#### Standortausschuss

Dem Standortausschuss gehören ein Vertreter der betroffenen Grundstückseigentümer, der gewerblichen und freiberuflichen Mieter im Innovationsbereich, der Stadtgemeinde Bremen und der Handelskammer Bremen an. Ein Vertreter der Wirtschaftsförderung Bremen GmbH, der Ortsamtsleiter des Orsamtes Mitte Östliche Vorstadt sowie der Beiratssprecher des Beirates Mitte nehmen an den Sitzungen des Standortausschusses beratend teil.

### § 5

#### Hebesatz und Mittelwert

Der Hebesatz nach § 7 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren wird auf 0,029557659 festgesetzt. Der Mittelwert nach § 7 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren beträgt 1 358 021,46 Euro.

### § 6

#### Verwaltungspauschale

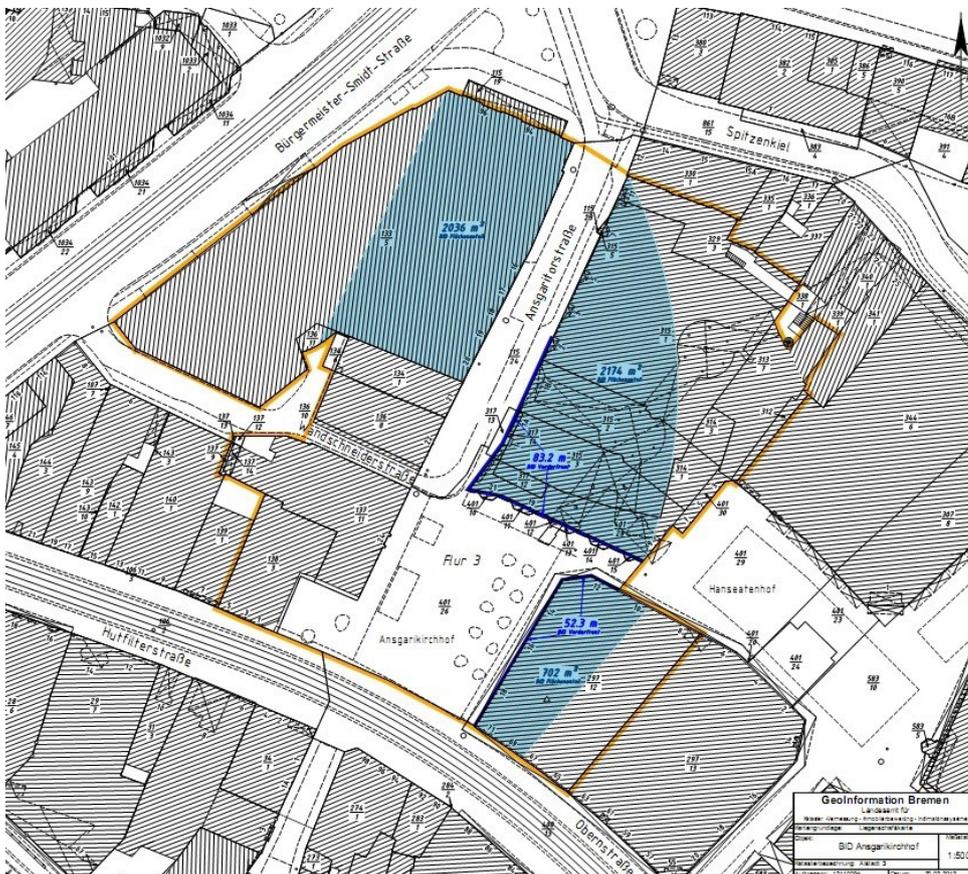
Als Pauschale für den Verwaltungsaufwand wird ein Betrag in Höhe von 1 Prozent der tatsächlich eingegangenen Zahlungen festgesetzt.

### § 7

#### Geltungsdauer

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Es tritt Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

#### Anlage 1 zu § 1



Anlage 2 zu § 1

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstückskennzeichen	Straße	Hausnummer	Teilung
1	Altstadt 3	00133/005; 00136/011	Ansgaritorstraße	16, 17, 18, 19, 20	50 %
2	Altstadt 3	00134/001; 00134/6	Ansgaritorstraße	21	
3	Altstadt 3	00136/008	Ansgaritorstraße	22	
4	Altstadt 3	00137/009; 00137/011	Ansgaritorstraße	24	
		00137/012; 00137/013			
		00137/014			
5	Altstadt 3	00138/003	Hutfilterstraße	1,3,5	
6	Altstadt 3	00297/012	Ansgarikirchhof	14,16,18	52,58 %
7	Altstadt 3	00315/001; 00315/002	Ansgarikirchhof;	19,21;	53,55 %
		00315/003; 00317/014	Ansgaritorstraße	1, 1A,1B,	
		00317/012; 00401/010			
		00401/011; 00401/012			
		00401/013; 00401/014			
		00401/015; 00401/028			
		00401/030; 00115/023			
		00314/001; 00314/003			
		00329/003; 00313/007			
		312			

**Begründung**

**Allgemeines**

Nach § 4 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 350), das zuletzt durch Gesetz vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 280) geändert worden ist, können die Stadtgemeinden durch Ortsgesetz Innovationsbereiche einrichten und die Zusammensetzung, Bildung und Organisation eines Standortausschusses bestimmen.

Das vorliegende Ortsgesetz richtet den Innovationsbereich Ansgari-Quartier ein und bestimmt die Zusammensetzung eines Standortausschusses.

Zu § 1

In § 1 wird zusammen mit den Anhängen 1 und 2 die Gebietsabgrenzung festgelegt.

Zu § 2

In § 2 Abs. 1 werden die Ziele des Innovationsbereiches festgelegt. In § 2 Abs. 2 wird festgelegt, mit welchen Maßnahmen die in Abs. 1 genannten Ziele verwirklicht werden sollen.

Zu § 3

In § 3 wird der Aufgabenträger, die CS City-Service GmbH, festgelegt.

Zu § 4

In § 4 wird bestimmt, dass ein Standortausschuss eingerichtet wird und wer diesem Standortausschuss angehört. In § 4 Satz 1 sind als Vertreter im Standortausschuss diejenigen aufgeführt, die nach § 3 Abs. 4 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren mindestens dem Standortausschuss angehören sollten. In § 4 Satz 2 werden weitere Vertreter genannt, die dem Standortausschuss angehören sollen. Da diese in § 4 Satz 2 genannten Vertreter nicht so direkt von den Regelungen des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren betroffen sind, sollen sie nur in beratender Funktion im Standortausschuss vertreten sein.

Zu § 5

In § 5 werden der Hebesatz und der Mittelwert nach § 7 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren festgelegt.

Zu § 6

In § 6 wird die Höhe des Pauschalbetrags für den Verwaltungsaufwand nach § 8 Abs.1 des Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren festgelegt. Der Pauschalbetrag wird als prozentuale Größe vom Zahlungsbetrag des Leistungsbescheides festgelegt, da nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren der Leistungsbescheid nach Maßgabe der tatsächlich eingegangenen Zahlungen von den erhobenen Abgaben bemessen wird.

Zu § 7

Die Geltungsdauer des Ortsgesetzes wird auf fünf Jahre festgelegt.